

**Fragen rund um den Praxisbetrieb
(Stand 31. März 2020, 15 Uhr):**

- **Wann muss aktuell die Praxis geschlossen werden?**

Die Bundesregierung hat am 22. März 2020 erklärt, dass physiotherapeutische Praxen zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung geöffnet bleiben. Von der Schließung sind derzeit nur Einrichtungen betroffen, die ausschließlich Massagen oder Fitness-Training anbieten.

- **Wer ordnet Quarantäne an, wann wird Quarantäne angeordnet?**

Ob jemand in häusliche Quarantäne muss, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt in der Region. Das Robert-Koch-Institut hat hierfür Risikogruppen definiert, auf deren Basis das Gesundheitsamt über die Dauer und Intensität der Quarantäne entscheidet. Besteht der Verdacht, dass sich ein Mitarbeiter oder Patient angesteckt haben könnte, sollte sich dieser zunächst eigenständig in häusliche Quarantäne begeben und von dort aus versuchen, das Gesundheitsamt zu erreichen.

- **Wann greift die Lohnfortzahlung für Arbeitnehmer?**

Wenn der Mitarbeiter aufgrund einer Infizierung krankgeschrieben ist beziehungsweise das Gesundheitsamt die Quarantäne und damit ein Tätigkeitsverbot angeordnet hat. Das hat der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber umgehend mitzuteilen. Der Arbeitnehmer hat in diesem Fall Anspruch auf Lohnfortzahlung und erhält für sechs Wochen sein Gehalt von seinem Arbeitgeber ausbezahlt. Der Praxisinhaber kann einen Antrag auf Erstattung beim zuständigen Gesundheitsamt stellen. Praxisinhaber beziehungsweise Mitarbeiter, die gesetzlich unfallversichert sind und sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit mit Corona anstecken, unterliegen dem Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

- **Welche Möglichkeiten hat der Praxisinhaber, wenn ein normaler Praxisbetrieb nicht mehr gewährleistet ist beispielsweise aufgrund von Terminabsagen, ausbleibenden Patienten etc.?**

Neben der Möglichkeit Kurzarbeitergeld zu beantragen, besteht die Möglichkeit, Resturlaubstage anzurechnen oder, Überstunden abzubauen.. Dies sollte in Absprache mit dem Arbeitnehmer erfolgen – aus betrieblichen Gründen (unvorhersehbare Krise) kann der Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen einen Teil des Jahresurlaubes auch als Zwangsbeurlaubung anordnen. In der Rechtsprechung gibt es über den Umfang des angeordneten Zwangsurlaubes unterschiedliche Auffassungen. Bitte lassen Sie sich daher zuvor von Ihrem Steuerberater oder Rechtsanwalt individuell beraten.

- **Dürfen Patienten trotz Kontaktverbot in die Praxen kommen?**

Ja, die Bundesregierung hat erklärt, dass physiotherapeutische Praxen zur ambulanten Grundversorgung gehören. Wer eine ärztliche Verordnung zur Physiotherapie hat, kann weiterhin zum Termin kommen. Dafür benötigt der Patient auch keine Sondergenehmigung oder weitere Bestätigung/Attest seines Arztes. Für Patienten mit dauerhaftem Behandlungsbedarf gibt es nun auch die Möglichkeit, die Verordnung telefonisch beim Arzt zu beantragen.

- **Welche Möglichkeiten gibt es derzeit um Fitness, Rehasport, BGM oder Präventionskurse nach §20 fortzuführen?**

Aufgrund des Kontaktverbotes dürfen die genannten Angebote derzeit als Präsenzveranstaltungen nicht durchgeführt werden.

- **Was muss der Arbeitgeber zum Schutz seiner Mitarbeiter und Patienten tun?**

Der Arbeitgeber/Praxisinhaber sollte alle gegen die Infizierung des Coronavirus erforderlichen Hygienemaßnahmen zur Verfügung stellen und seine Mitarbeiter anhalten, diese strengstens einzuhalten. Bitte orientieren Sie sich hierzu an unseren Handlungsempfehlungen die stets den Vorgaben des Robert-Koch-Institutes angepasst werden:

<https://infogram.com/patientenmanagement-1h7j4dr8y3r92nr?live>

Aktuell ist die Beschaffung der erforderlichen Hygieneartikel jedoch ein massives Problem. Wir recherchieren derzeit täglich Beschaffungsmöglichkeiten für diese Artikel, versenden die Bezugsadressen an unsere Mitglieder und veröffentlichen sie in unserer Facebook-Gruppe „Physios gegen Corona“. In einzelnen Bundesländern stehen wir außerdem im Kontakt mit den Landesregierungen über eine offizielle Verteilung.

Gelten durch die Corona-Krise besondere Regelungen für schwangere Mitarbeiter in Praxen?

Laut Robert-Koch-Institut geht durch das Corona-Virus keine besondere Gefährdung für Schwangere aus, allerdings sei die Datenlage hier noch nicht ausreichend. Die Entscheidung über ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine schwangere Frau ist derzeit auch bei einer Tätigkeit im Gesundheitswesen eine Einzelfallentscheidung, die vom Arbeitgeber getroffen werden muss. Für den Arbeitsplatz der Schwangeren ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, bei der die möglichen Gefährdungen auch durch das Coronavirus berücksichtigt werden. Dabei sind Art und Häufigkeit der Kontakte sowie die Zusammensetzung der Personengruppe zu berücksichtigen. Liegt ein Beschäftigungsverbot vor, so gelten für die Lohnfortzahlung die gleichen Bedingungen wie im Krankheitsfall.

- **Wie gehe ich mit Mitarbeitern um, die unter trotz vorschriftsmäßiger Hygienebedingungen und entsprechenden Schutzmaßnahmen nicht arbeiten wollen?**

Rein rechtlich könnte der Arbeitgeber im Wege des Direktionsrechts dies anordnen, allerdings ist in dieser Krisensituation von solchen Maßnahmen abzuraten. Lösungen, den Betrieb einer Praxis zumindest teilweise aufrecht zu erhalten, sollten im Team und mit größter Sorgfalt vereinbart werden.

- **Welche Regelungen greifen, wenn Mitarbeiter die eigenen Kinder betreuen müssen?**

In diesem Fall greift zunächst § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Das bedeutet, der Angestellte hat Anspruch auf Entgeltfortzahlung für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geht von dabei zwei bis drei Tagen aus.

Bei der aktuellen bundesweiten Schließung von Betreuungseinrichtungen der Kinder gelten für Berufsgruppen aus kritischer Infrastruktur Sonderregelungen. Da die Bundesregierung die Fortführung der physiotherapeutischen Praxen angeordnet und die Therapeuten damit als systemrelevant eingestuft hat, können Mitarbeiter auf die Notbetreuung zurückgreifen.

Hierbei gibt es jedoch Unterschiede in den Bundesländern. Teilweise müssen beide Elternteile in kritischer Infrastruktur arbeiten, teilweise nur ein Elternteil. Die letztliche Entscheidung über Aufnahme in die Notbetreuung liegt bei der aufnehmenden Einrichtung, daher können Kinder auch abgewiesen werden, wenn die Betreuung vor Ort überfüllt ist.

- **Können in der Physiopraxis weiterhin private Selbstzahlerleistungen (Massagen, Personal Training etc.) angeboten werden?**

Private Selbstzahlerleistungen, denen keine Erkrankungen zugrunde liegen, sind nicht medizinisch notwendig. Sie können daher im regulären Praxisbetrieb derzeit nicht angeboten werden. Viele Patienten suchen jedoch dringend nach Möglichkeiten, sich auch zu Hause fit zu halten. Wir empfehlen Ihnen daher über Telemedizin entsprechende Angebote an die Selbstzahler aufzulegen. Informationen über Teletherapie finden Sie hier: https://www.physio-deutschland.de/fileadmin/data/bund/Dateien_oeffentlich/Beruf_und_Bildung/26032020_Empfehlungen_zur_Durchf%C3%BChrung_von_Videobehandlungen_final.pdf

- **Muss die Praxis zum Nachweis von Kontaktpersonen auch die persönlichen Daten von Begleitpersonen aufnehmen? Diese warten oftmals im Wartebereich der Praxis!**

Aufgrund der derzeitigen Situation sollten sich die Patienten nicht im Wartebereich aufhalten und insbesondere keine Begleitpersonen mitbringen. Falls dies doch notwendig ist, bitten Sie die Begleitperson außerhalb der Praxis (z.B. im Auto) auf das Ende der Therapie zu warten.

- **Muss die eigenständige Praxisschließung bei der Zulassungsstelle mitgeteilt werden?**

Nein.

- **Welche Patienten müssen dringend weiterbehandelt werden?**

Stellt ein Arzt aktuell eine Verordnung über Physiotherapie aus, bescheinigt er damit die medizinische Notwendigkeit der Therapie, auch unter den aktuell geltenden Ausgangsbeschränkungen. Bei älteren Verordnungen entscheidet jeder Behandler im Einzelfall, ob die Behandlung unter den gegebenen Umständen dringend erforderlich ist oder nicht. Dabei sind auch die Hinweise zum Patientenmanagement und dem Hygienemanagement zu beachten: <https://infogram.com/patientenmanagement-1h7j4dr8y3r92nr?live>

- **Wann muss ein Fall ans Gesundheitsamt gemeldet werden?**

Zur Meldung verpflichtet ist grundsätzlich der die Krankheit feststellende Arzt. Aber auch Physiotherapeuten zählen nach § 8 Infektionsschutzgesetz zu den Gruppen, die eine Meldung von Verdachtsfällen an das Gesundheitsamt vornehmen müssen, wenn ein Arzt nicht hinzugezogen wurde. Wann ein Verdachtsfall vorliegt, finden Sie in unserer Präsentation. Vermuten Sie eine Ansteckung eines Mitarbeiters, sollten Sie anhand der Risikogruppen, die Sie in unserer Präsentation finden, überprüfen, ob der Mitarbeiter weiterarbeiten darf.

- **Dürfen Mitarbeiter/Praxisinhaber weiterarbeiten, wenn sie selbst zur Risikogruppe gehören?**

Grundsätzlich besteht kein Arbeitsverbot für Risikogruppen, solange das Gesundheitsamt keine Quarantäne ausspricht. Zur eigenen Sicherheit sollten Risikogruppen jedoch auf erhöhte Hygienestandards achten. In diesem Fall empfehlen wir, dass Therapeut und Patient grundsätzlich Mund-Nasen-Schutz tragen sollten.

- **Kann die Verordnung über z.B. KG-ZNS-Kinder auf einfache KG geändert werden, falls der Zertifikatsträger der Praxis durch Krankheit oder Quarantänemaßnahmen längerfristig ausfällt?**

Nein.

Hinweis:

Die Antworten auf die häufig gestellten Fragen sind gewissenhaft recherchiert und formuliert. Allerdings kann der Deutsche Verband für Physiotherapie hier keine Haftung übernehmen. Entscheidend sind die Aussagen der Gesundheitsämter und die in Ihrer Region zuständigen Behörden.